

Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Flechtingen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Flechtingen - im folgenden „Gemeinde“ genannt - stehen jedermann für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen oder gesellschaftlichen Zwecken sowie privaten Zwecken dienen, zur Verfügung.
- (2) Mit der Benutzung der jeweiligen Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Ordnung an.
- (3) Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde im Sinne dieser Ordnung sind:
 1. Dorfgemeinschaftsraum OT Behnsdorf,
 2. Dorfgemeinschaftsraum OT Belsdorf
 3. Dorfgemeinschaftsraum OT Böddensell
- (4) Die öffentlichen Einrichtungen des Ortsteils Flechtingen zählen nicht dazu.

§ 2 Überlassung der Räume

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden durch die Gemeinde Flechtingen vertreten und verwaltet.
- (2) Für jede Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung bedarf es einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Nutzer und der Gemeinde Flechtingen. Die Nutzung ist bei für den Ortsteil zuständigen Beauftragten der Gemeinde Flechtingen zu beantragen. In einem Kalender können sich die Antragsteller über freie Termine informieren. Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- (3) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Bei Räumlichkeiten, die mit Kücheneinrichtungen versehen sind, steht die Küche mit ihren Einrichtungen ebenfalls zur Verfügung.
- (5) Eine Überlassung des Nutzers an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Benutzergrundsätze

- (1) Die überlassenen Räume/ Einrichtungen dürfen nur für die im Nutzungsvertrag (Anlage 1) vereinbarte Zeit und dem vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (2) In allen Einrichtungen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer untersagt.

- (3) Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung an und ist verpflichtet, die Einhaltung dieser während der Nutzungszeit zu gewährleisten.
- (4) Speisen und Getränke können vom Nutzer mitgebracht werden.
- (5) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
- (6) Die Schlüssel für die angemieteten Räume/ Einrichtungen werden von den zuständigen Beauftragten der Gemeinde Flechtingen ausgehändigt und sind ihm wieder zurückzugeben.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzung keine Schäden an den überlassenen Räumen/ Einrichtungen, dem Inventar, dem Gebäude oder den Außenanlagen entstehen. Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.
- (2) Der Nutzer haftet für alle auftretenden Schäden, die während des Nutzungszeitraums an dem Vertragsgegenstand entstanden sind, unabhängig davon, ob die Schäden durch ihn oder Besucher verursacht wurden. Die Gemeinde Flechtingen ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen bzw. ersetzen zu lassen.
- (3) Die Gemeinde hält soweit möglich Gläser, Bestecke und Geschirr zur Benutzung bereit. Abhanden gekommene oder beschädigte Teile müssen durch den Nutzer ersetzt werden. Die Kosten hierfür werden auf der Rechnung mitgeteilt. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Ersatzbeschaffungspreisen. Diese werden einmal jährlich ermittelt. Das Geschirr sowie das Besteck werden bei der Übergabe wie auch bei der Abnahme auf Vollständigkeit geprüft.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in den genutzten Räumen untergebrachte sowie für abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers oder von Besuchern. Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

§ 5 Hausrecht

Der Bürgermeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde Flechtingen üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus. Sie haben jederzeit freien Zutritt zu

den Veranstaltungen. Das Hausrecht des Nutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsrecht bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Reinigung und Abnahme

- (1) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat durch den Nutzer im unmittelbaren Anschluss an die Benutzung zu erfolgen. Die folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden.
- (2) Die Abnahme findet mit dem Nutzer und dem Beauftragten der Gemeinde zu einem gemeinsam festgelegten Zeitpunkt statt, dieser sollte jedoch nicht mehr als zwei Kalendertage nach Veranstaltungsende liegen. Sollten die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, kann die Gemeinde dieses auf Kosten des Nutzers veranlassen.
- (3) Die Müllentsorgung hat durch den Nutzer erfolgen. Die Mülltonnen der Gemeinde dürfen hierfür **nicht** benutzt werden.

§ 7 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung der Einrichtungen und Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde folgende Nutzungsentgelte:

Einrichtung/ Räumlichkeit	Entgelt in €
<u>OT Behnsdorf</u>	
Dorfgemeinschaftsraum	40,00 €
<u>OT Belsdorf</u>	
Gemeindesaal	100,00 €
Begegnungsstätte	50,00 €
<u>OT Böddensell</u>	
Gemeindesaal	100,00 €

- (2) Mit diesem Entgelt sind die während der Nutzung anfallenden Betriebskosten (z.B. Wasser, Abwasser, Strom) abgegolten.
- (3) Das Heizen auf dem Sälen in Belsdorf und Böddensell erfolgt mit festen Brennstoffen. In den Heizperioden, ist das Heizen in den Sälen mit den Beauftragten der Gemeinde abzusprechen.
- (4) Für Kaffeetafeln anlässlich von Trauerfeiern reduziert sich das jeweilige Nutzungsentgelt um 50%.

- (5) Für Veranstaltung mit kommerziellem Zweck kann die Gemeinde Flechtingen zusätzlich zum Entgelt eine Kautioin in Höhe von 100,00 bis zu 500,00 je nach Umfang der Veranstaltung erheben.
- (6) Schuldner des Entgeltes ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Die Zahlungsmodalitäten des Nutzungsentgeltes sind auf der Nutzungsvereinbarung (siehe Anlage 1) geregelt. Die Zahlung ist vor Nutzung fällig. Der Einzahlbeleg ist dem Beauftragten der Gemeinde vor Nutzung vorzulegen.
- (7) Nutzungen können bis zu 3 Tage vor der Veranstaltung kostenlos abgesagt werden. Danach ist eine Gebühr von mindestens 30 % des Nutzungsentgeltes fällig. Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.
- (8) Die ortsansässigen Vereine und andere Institutionen der Gemeinde haben jährlich eine Veranstaltung in einen der vorgenannten Räumlichkeiten frei.
- (9) In besonderen Fällen können andere als im Absatz 1 festgelegte Nutzungsentgelte vereinbart werden.
Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.
- (10) Die Entgelte für die Einrichtungen, Kurhaus und Haus der Jugend und Vereine, im Ortsteil Flechtingen gelten die jeweiligen Satzungen der Einrichtungen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeinde das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Ordnung genannten Einrichtungen auszuschließen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Einrichtung/ Räume nicht nachkommt.

§ 9

Widerruf der Überlassung

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Die Nutzungserlaubnis kann verweigert oder zurückgenommen werden, wenn anlässlich der geplanten Veranstaltung Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen zu befürchten sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Veranstaltungen des gleichen Veranstalters bereits früher wesentliche derartige Verstöße vorgekommen sind.

Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden. Sie kann insbesondere eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten es erfordern bzw. der gemeindliche Betrieb eine Mitnutzung nicht zulässt.

§ 10 Werbung

Jede Art von Werbung an den öffentlichen Einrichtungen und dessen Außenbereich ist untersagt.

§ 11 Zuständigkeit

Alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Rechte und Pflichten der Gemeinde werden durch den Fachbereich wahrgenommen, dem die jeweilige Einrichtung organisatorisch zugeordnet ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alle bisherigen Festlegungen der Ortsteile Belsdorf und Böddensell treten am gleichen Tage außer Kraft.

Flechtingen, den 10.09.2015


Dr. Schwarz
Bürgermeister



Nutzungsvereinbarung

über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Flechtingen Ortsteile Behnsdorf, Belsdorf und Böddensell gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 05.08.2015.

Zwischen der: Gemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11, 39345 Flechtingen,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Dieter Schwarz

und dem Nutzer:

Herrn/ Frau/ Verein/ Firma:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Telefon:

Nutzung am: **in der Zeit von** **Uhr bis**..... **Uhr**

Nutzungszweck:

Einrichtung/ Räumlichkeit	Entgelt in €/ Tag
OT Behnsdorf Gemeinderaum	<input type="radio"/> 40,00 €
OT Belsdorf a) Gemeindesaal	<input type="radio"/> 100,00 €
b) Begegnungsstätte	<input type="radio"/> 50,00 €
OT Böddensell Gemeindesaal	<input type="radio"/> 100,00 €

Übernahme des Objektes:

Die **Übergabe** der Einrichtung erfolgte am

Folgende Mängel wurden festgestellt:

.....
.....

Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe wird die Nachreinigung des Objektes zu Lasten des Nutzers durchgeführt und nach Aufwand abgerechnet.

.....
Datum/ Unterschrift
(Beauftragte der Gemeinde Flechtingen)

.....
Datum/ Unterschrift Nutzer

Anlage 1

Die **Rücknahme** der Einrichtung erfolgte am:

Folgende Mängel wurden festgestellt:

.....
.....
.....
.....

Reinigung nach Rückgabe erforderlich ? Ja Nein

Sind im Rahmen der Benutzung sonstige Schäden entstanden, der einer finanziellen
Regelung bedürfen Ja Nein

Wenn **Ja**, welche:

.....
.....
.....
.....

.....
Datum/ Unterschrift
(Beauftragte der Gemeinde Flechtingen)

.....
Datum/ Unterschrift Nutzer